

Mission und Völkerrecht

Von Prof. Dr. Max Bierbaum in Münster.

Das Missionswerk ist seit Jahrhunderten ein Gegenstand internationaler Schutzhilfe und Förderung gewesen. Vorläufer und Wegbereiter dieser Missionshilfe bilden die politischen und wirtschaftlichen Verträge, die im 12. und 13. Jahrhundert von christlichen Mächten des Abendlandes z. B. von verschiedenen italienischen Städten und Frankreich mit nichtchristlichen Herrschaften Afrikas abgeschlossen wurden; hier begegnen wir bereits Vertragsartikeln, die eine beschränkte Religionsfreiheit den Christen in Afrika gewähren und dadurch wenigstens eine indirekte Ausbreitung des Glaubens ermöglichen¹. Neue Vereinbarungen von größerer Bedeutung folgten im 16. und 17. Jahrhundert, von denen die sog. Kapitulationen zwischen Frankreich und der Türkei das französische Missionsprotektorat im vorderen Orient begründeten². Im 19. Jahrhundert hat die Aufteilung Afrikas die Verantwortung der europäischen Mächte für die kulturelle Hebung der Eingeborenen geweckt und unter anderen die Kongo- und Brüsseler Antisklaverei-Akte veranlaßt, die mit ihren missionspolitischen Bestimmungen von großem Vorteil für die Glaubensausbreitung gewesen sind; nicht weniger wertvoll waren die Verträge europäischer Mächte mit China seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, die der Mission den Zugang in das Reich der Mitte erschlossen³. Die Gewissens- und Religionsfreiheit als Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte hat sich auch im Völkerrecht immer mehr durchgesetzt und beansprucht einen Platz in den Konventionen zwischen den Staaten.

Durch den Krieg von 1914/18 und seine Auswirkungen wurde das Völkerrecht vor neue Aufgaben gestellt und neue Einrichtungen haben sich innerhalb dieser Rechtsordnung herausgebildet. „Das Völkerrecht steht an dem bedeutendsten Wendepunkt seiner Entwicklung“, schrieb Franz von Liszt im Jahre 1917 im Vorwort

¹ Th. Grentrup, *Ius missionarium*, Steyl 1925, S. 362/65.

² Artikel „Protektorat“ im Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg 1911, 4. Bd., 3—4. Aufl., S. 387 ff.

³ C. Mirbt, *Die christliche Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit*, in Festgabe für A. von Harnack, Tübingen 1921, S. 342 ff.

zur 11. Auflage seines Lehrbuches. Auch Religion und Mission sind in diese neue Entwicklung hineingezogen. Es ist zwar nicht allgemein und unbedingt notwendig, daß religions- oder missionspolitische Artikel in völkerrechtliche Abmachungen aufgenommen werden. Der Blutumlauf des innerstaatlichen Organismus würde, wie Th. Grentrup⁴ sagt, ohne den staatskirchlichen Aderschlag ins Stocken geraten, der völkerrechtliche Körper kann ihn entbehren, denn die Landesgesetzgebung verbürgt in manchen Staaten allen Einwohnern einschließlich der Ausländer rechtlich und tatsächlich eine so weitgehende Religionsfreiheit, daß das Völkerrecht nichts hinzufügen braucht. Deshalb ist diese Angelegenheit für das Völkerrecht eine Frage der Zweckmäßigkeit, nicht der inneren Notwendigkeit.

Nach der inhaltlichen Seite des völkerrechtlichen Missions-schutzes kann man wie früher so auch in der Gegenwart drei Arten unterscheiden. Erstens Bestimmungen sittlich-humaner Art z. B. Bekämpfung der Menschenopfer und Sklaverei, des Alkohol- und Opiumhandels; dadurch wird die eigentliche Mission zwar nicht unmittelbar berührt, aber ihre Arbeit doch erleichtert. Zweitens Religionsfreiheit, die entwicklungsgeschichtlich betrachtet ihren Anfang mit der Religionsfreiheit des Gesandtschaftspersonals in nichtchristlichen Ländern nahm. Das Motiv ist hierbei meistens kein missionarisches, sondern die christlichen Staaten wollten die Ausübung der christlichen Religion ihren eigenen Staatsangehörigen in nichtchristlichen Ländern ermöglichen; die Wirkung ist aber zum Teil missionarisch, insofern der christliche Glaube dadurch bekannt wird. Drittens ausdrückliche Missions-schutzbestimmungen, bei denen häufig politische Beweggründe mitgewirkt haben⁵. Eine besondere Eigenart mancher völkerrechtlichen Verträge mit missionspolitischem Einschlag zwischen christlichen und nichtchristlichen Staaten ist, wie C. Mirbt hervorhebt, ihre formelle Imparität; in dem Falle nämlich, wenn der Religionsparagraph einseitig für den nichtchristlichen Staat verbindlich ist. Materiell ist das aber manchmal keine Imparität. Denn die Ausdehnung der betreffenden Bestimmung auf das christliche Land kann praktisch bedeutungslos sein, wenn nämlich die nichtchristliche Religionsgesellschaft keinen Wert auf Propaganda legt; dazu kommt, daß die nichtchristlichen Staaten selbst keine Parität verlangt haben, was ihre Aufgabe gewesen wäre.

⁴ Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts, Berlin u. Leipzig 1928, S. 8.

⁵ Vgl. Beaupin, La société des nations et les problèmes missionnaires. 13. Jahrb. des Akad. Missionsbundes, Freiburg i. d. Schw. 1932, S. 162/63.

Im folgenden soll zunächst die Frage nach der Berechtigung und Notwendigkeit einer international garantierten Missionshilfe kurz berührt werden. Dann werden einige der wichtigsten Formen und Einrichtungen dieser Missionshilfe behandelt, soweit sie heute noch besteht oder erst nach dem Kriege entstanden ist, nämlich Protektorat, Konkordat, Mandat und verschiedene Beispiele von anderen völkerrechtlichen Abmachungen; dabei ist nicht so sehr Wert darauf gelegt, das Inhaltliche im einzelnen mitzuteilen, sondern das herauszustellen, was typisch ist und eine wesentliche Bedeutung für die Gegenwart hat. Den Schluß bilden einige Ergebnisse entwicklungsgeschichtlicher und praktischer Art.

I. Die Berechtigung des völkerrechtlich garantierten Missionsschutzes

Weite Missionskreise, katholische und protestantische, stehen heute einem internationalen Missionsschutz skeptisch, zum Teil ganz ablehnend gegenüber. Zur Begründung dieser Haltung verweist man auf das nationale Erwachen der Eingeborenen in den meisten Missionsgebieten, die in der internationalen Einmischung in den Bereich des Religiösen eine gefährliche und unwürdige Vermengung von Politik und Religion erblicken; man verweist ferner auf die Verträge christlicher Mächte mit China seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die dem Reiche der Mitte einseitig und teilweise zum Schaden der Mission aufgezwungen worden sind. „Es widerspricht dem missionarischen Ideal,“ schreibt J. Thaurén⁶, „den Schutz eines fremden Staates, sei es des eigenen Heimatstaates oder der fremden Schutzmacht, zu gebrauchen, um sich oder seine Arbeit zu schützen.“ Wenn nun auch die Benutzung des „brachium saeculare“ für Glaubensinteressen dem Ideal des Evangeliums weniger entspricht, so läßt doch eine nüchterne rechtsphilosophische Betrachtung und auch das praktische Bedürfnis diesen Schutz in einem anderen Lichte erscheinen. Es kann nämlich kein Unrecht sein, ein offenkundiges Recht, nämlich das Recht der freien Religionsübung und kirchlichen Organisation mit allgemein anerkannten Rechtsmitteln, also auch mit völkerrechtlichen Verträgen, sicherzustellen. Ferner ist die Landesgesetzgebung in einzelnen Missionsländern unter religionspolitischem Gesichtspunkt noch so ungenügend, daß die Mission nur mit Hilfe internationalen Rechtsschutzes sich entfalten

⁶ Die Akommodation im katholischen Heidenapostolat, Münster i. W., 1927, S. 76. Vgl. auch J. Schmidlin, Übernationalität der katholischen Weltmission, in ZM 1928, 4. H., S. 302 ff.

kann. Auch der Hl. Stuhl hat diesen Schutz grundsätzlich und in der Praxis anerkannt. In diesem Sinne äußerte sich Pius XI. in seinem Schreiben an die Missionsordinarien Chinas vom 15. Juni 1926: „Wenn die Staatslenker zuweilen in einigen Gebieten den Schutz der Kirche übernommen haben, so hat ihn die Kirche niemals zum Schaden der Eingeborenen benutzt, sondern nur, um sich und die ihrigen vor den Belästigungen bösgesinnter Menschen sicherzustellen. Es ist ja klar, daß es ein eigenes und angeborenes Recht eines jeden Staates ist, Leben, Recht und Eigentum aller seiner Bürger auf der weiten Welt zu schützen; diesen Schutz haben die Missionare besonders in den Zeiten der Verfolgung erfahren. Deshalb hat der Hl. Stuhl eine solche Verteidigung nicht abgelehnt, mit der einzigen Absicht, das gottgeweihte Missionswerk den Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten übelgesinnter Menschen zu entziehen; aber durchaus nicht in der Absicht, jene anderen Bestrebungen zu begünstigen, die den auswärtigen Staatslenkern bei Gelegenheit der Beschützung ihrer Bürger vielleicht im Sinne lagen“⁷.

II. Formen und Institute des geltenden völkerrechtlichen Missionsschutzes

1. **Protectorat.** — Neben dem völkerrechtlichen Protectorat, das ein Staat über einen anderen Staat mit geminderter Rechtsfähigkeit ausübt, und dem staatsrechtlichen Protectorat, das in dem Verhältnis von Kolonien zum Mutterland bestehen kann, gibt es auch ein sog. Religions- oder Missionsprotectorat; es wird von christlichen Mächten über die Christen in nichtchristlichen Ländern ausgeübt. Es umfaßt nur die Missionen des Protectorstaats oder alle Missionen ohne Unterschied der Nationalität oder auch alle Christen des betreffenden Landes. Es ist ein völkerrechtliches Protectorat im weiteren Sinne, insofern es sich dabei nicht um protegierte Subjekte des Völkerrechts handelt, sondern um Objekte. Begründet wird dieses Schutzverhältnis durch Gewohnheit oder Verträge; als Eingriff eines Staates in fremde Gebietshoheit ist es gerechtfertigt durch den Mangel einer geordneten Rechtspflege in gewissen Ländern, insbesondere durch das Schutzbedürfnis der Christen in Gebieten, wo die Landesreligion nicht christlich orientiert ist⁸.

⁷ Acta Apostolicae Sedis XVIII, Rom 1926, p. 306/07.

⁸ M. Bierbaum, Protectorat, im Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg 1931, 4. Bd., 5. Aufl., S. 460/63.

Verschieden von dem Missionsprotektorat ist das sog. Missionspatronat. Es bedeutet nicht nur diplomatischen Schutz der Mission; es ist die Summe von Rechten und Pflichten eines Staates gegenüber dem Missionswerk in einem von ihm abhängigen Gebiete. Wenn und soweit dieses Rechtsverhältnis zu einem Missionsland sich auf Verträge des christlichen Staates mit dem Hl. Stuhl gründet, wie z. B. auf die Konkordate Portugals, nähert es sich dem völkerrechtlichen Missionsschutz. Das portugiesische Patronat ist zwar in der Gegenwart noch nicht völlig verschwunden, wie das spanische, führt aber nur noch ein schwaches Dasein, wurde durch die Verträge Portugals mit dem Hl. Stuhl seit 1928 weiter abgebaut und dem kirchlichen Recht der Neuzeit weiter angepaßt⁹.

Als typisches Beispiel eines Missionsprotektorats, das auch heute seine Bedeutung noch nicht ganz verloren hat, gilt das französische Protektorat im vorderen und fernen Orient¹⁰. Es wurde von Frankreich nicht im Auftrage des Hl. Stuhles, sondern aus eigenem Antrieb übernommen, nach seinem Bestand aber von Kom anerkannt. Die rechtliche Grundlage bildeten im Osmanischen Reiche die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts von Frankreich abgeschlossenen Kapitulationen, in China die seit dem Verträge von Tientsin (1858) vereinbarten Abmachungen. In der Türkei hat das französische Protektorat seit der Aufhebung der Kapitulationen im Jahre 1914 bzw. 1923 aufgehört. In denjenigen ehemaligen türkischen Landesteilen, die nach dem Weltkriege unter Mandatsregierung gekommen sind (Palästina, Syrien, Irak), ist das Protektorat suspendiert, weil es mit dem Mandatssystem nicht vereinbar ist. Zum Dank für den geleisteten Schutz hat der Hl. Stuhl 1742 den französischen Konsuln in der Levante die sog. liturgischen Ehrenrechte bewilligt, die durch zwei Vereinbarungen im Jahre 1927 neu geregelt sind. Diese Neuordnung gilt als ein gewisser Ersatz für das aufgehobene oder nicht anwendbare Protektorat und ist nach dem Urteil Y. de la Brière's „une cause précieuse d'influence morale et de prestige politique“, zugleich eine „amtliche Bestätigung der Ausnahmestellung Frankreichs als einer katholischen Macht im vorderen Orient“¹¹.

⁹ A. Vâth, Das portugiesische Patronat in Indien. Kath. Missionen 1928, 7. H., S. 209 ff.

¹⁰ J.-T. Delos, La situation des Missions catholiques dans le Droit International actuel, in Revue générale de Droit International Public, Paris 1932, Nr. 5, 3^e Série, t. VI, S. 571 ff.

¹¹ M. Bierbaum, Die liturgischen Vorrechte Frankreichs im Orient, in ZM 1928, 4. H., S. 354/55.

In China bezieht sich das französische Protektorat auf alle katholischen Missionare mit französischem Paß ohne Unterschied der Nationalität.

Zwar besteht dieses Schutzrecht *de iure* noch, aber tatsächlich ist es in der Gegenwart stark entwertet worden. Der Kampf Chinas gegen die aufgezwungenen ungleichen Verträge, aber auch die Abneigung missionarischer Kreise gegen den von einer landfremden Macht gewährten Schutz und die Bevorzugung der Konsuln eigener Nationalität durch die Missionare wurden seit dem Ausgang des Krieges von 1914/18 immer stärkere Hindernisse für die tatsächliche Ausübung des französischen Protektorats. Dazu kommt die freiere Einstellung des Hl. Stuhles gegenüber einem Rechtsinstitut, das in früheren Jahrzehnten ohne Zweifel berechtigt war, aber zu der wenn auch langsamen Entwicklung Chinas zu einem modernen Staat nicht mehr gut paßt. Auch Delos¹² macht das Zugeständnis: „Le Saint-Siège lui-même, qui a toujours entendu maintenir le protectorat de la France et ne rien faire contre lui, ne se sent néanmoins lié que par les devoirs de son ministère apostolique. Il se montre très justement soucieux en ce qui le concerne de ne pas inféoder son action spirituelle à un système quelconque, — très préoccupé de ne pas compromettre son influence religieuse auprès des populations en liant son action à celle de puissances politiques dont les buts sont naturellement intéressés et par là odieux aux populations indigènes. D'autre part, sa conception même des missions, forme transitoire de l'organisation du ministère apostolique, le rend favorable au développement du clergé indigène, prélude de l'établissement d'églises locales qui aient une assiette nationale.“ Jedenfalls ist es wünschenswert, daß nach vollständiger Gesundung des chinesischen Staatswesens die ungleichen Verträge verschwinden¹³. Der durch das Protektorat verbürgte Missionsschutz könnte dann durch die in der Verfassung verankerte Gewissens- und Kultfreiheit ersetzt werden. Es wäre damit auch Platz für eine Nuntiatur geschaffen, deren Errichtung Frankreich mißliebiger war und ist, weil sie eine Beeinträchtigung des Protektorats bedeutet. Die seit zehn Jahren bestehende Apostolische Delegation in Peking hat durch ihre vielseitige Tätigkeit den Beweis erbracht, daß eine zentrale Vertretung des Hl. Stuhles, der aber auch diplomatische Aufgaben zugestanden werden müßten, ein wertvolles Mittel im Rahmen der Missionsarbeit ist. Andererseits

¹² A. a. O. in *Revue générale* etc. S. 580.

¹³ J. B. Aufhauser, *Asien am Scheidewege. Christentum, Buddhismus, Bolschewismus?*, München 1933, S. 89/90.

darf bei einer Würdigung des Protektorats als solchen nicht übersehen werden, daß es im Laufe der Geschichte die Ausbreitung des Glaubens erleichtert hat. Es ist eine gewisse Fortsetzung jener *concordia* zwischen Kirche und Staat, auf Grund deren die weltlichen Herrscher seit Konstantin der Kirche ihren mächtigen Arm geliehen und so die Christianisierung in Europa und anderen Weltteilen stark gefördert haben.

2. **Konkordat.** — Nach wohlbegründeter Ansicht sind Konkordate Verträge eines Staates mit dem Hl. Stuhl über Angelegenheiten beiderseitigen Interesses, die wegen der Rechtsstellung der beiden Kontrahenten und wegen der äußeren Form völkerrechtlichen oder wenigstens quasi-völkerrechtlichen Charakter haben. Wegen dieser Eigenschaft und weil es Konkordate mit Missionsbestimmungen gibt, fallen sie unter unser Thema¹⁴. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir dem konkordatär verbürgten Missionsschutz nur bei solchen Staaten begegnen, die innerlich und äußerlich souverän sind und die Gewähr bieten, solche Verträge zu halten. Geschichtlich betrachtet sind Missionskonkordate erst in neuerer Zeit üblich geworden und sie sind bis jetzt nur mit christlichen Mächten abgeschlossen worden. In den Konkordaten mit Portugal vom Jahre 1857 und 1886 und mit dem Kongostaat vom Jahre 1906 wurden ausschließlich Missionsangelegenheiten geregelt, in den Konkordaten mit mehreren südamerikanischen Staaten wurde seit der Mitte des 19. Jahrhunderts das Missionswerk nur nebenbei behandelt¹⁵.

Vom grundsätzlichen Standpunkt aus und für die Zukunft ist beachtlich, daß solche Verträge auch mit nichtchristlichen Staaten möglich sind. Denn der Hl. Stuhl anerkennt die bürgerliche Autorität ohne Unterschied der Konfession und hat mehr als einmal seine Bereitwilligkeit erklärt, mit nichtchristlichen Regierungen in ständigen diplomatischen Verkehr zu treten. Allerdings muß die Kirche die moralische Gewißheit haben, daß die nichtchristliche Staatsregierung bei einem Vertragsabschluß sich wirklich verpflichten will und daß sie auch die Macht und Beständigkeit hat, das Vertragswerk auszuführen; denn Konkordate haben den Sinn und Zweck, der Kirche ihre Arbeit auf lange Sicht hin zu ermöglichen.

Auf seiten der nichtchristlichen Staaten werden Bedenken grundsätzlicher Art gegen ein Missionskonkordat voraussichtlich immer mehr zurücktreten, seitdem Gewissens- und Kult-

¹⁴ M. Bierbaum, *Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht*, Freiburg 1928, S. 177/81.

¹⁵ Vgl. A. Mercati, *Raccolta di Concordati*, Rom 1919.

freiheit besonders unter der neuesten Entwicklung des Völkerrechts immer stärker zu allgemeiner Anerkennung gelangt sind. Eine andere Frage ist es, ob die Regierung ein Konkordat mit Missionsparagrafen auch für zweckmäßig und vorteilhaft hält¹⁶. Wenn das Volk die christliche Religion als einen Fremdkörper betrachtet oder wenn die Regierung aus falscher Einstellung gegenüber den Kulturwerten des Christentums keinerlei Nutzen von einem Konkordat erwartet, wird ein Vertrag kaum zustande kommen. Andererseits darf man hoffen, daß das Beispiel der europäischen Staaten in der Gegenwart, mit denen seit 1922 zahlreiche Konkordate abgeschlossen worden sind, Eindruck in der nichtchristlichen Welt macht und den Weg nach Rom hin erleichtert. Hier öffnet sich eine wichtige Aufgabe für die katholische Presse in den Missionsländern z. B. in Japan, insofern dieser Weg des Rechtsschutzes für die Kirche im Volke durch Aufklärung langsam vorbereitet werden muß. Denn es handelt sich um einen Rechtsschutz ohne jenen politisch-nationalen Hintergrund, der andere Verträge mit missionspolitischen Bestimmungen verhaßt gemacht hat; der Hl. Stuhl ist eine übernationale Größe. Inhaltlich müßte ein solches Konkordat allerdings gegenüber den Ansprüchen des eingeborenen Volkstums den Beweis erbringen, daß das auf dem Boden katholischer Weltanschauung und kirchlicher Rechtsordnung erwachsene Abkommen kein Hindernis für eine berechtigte und gesunde nationale Entwicklung ist. Manche Bestimmungen des Konzils von China vom Jahre 1924¹⁷ über die Anpassung des Missionspersonals an die einheimische Kultur, über Pflege der Muttersprache und ähnliches können wegweisend sein, im besonderen für Konkordate mit den auf alter Kultur aufgebauten Staaten Fernasiens. Hier muß eine Abgrenzung zwischen Akkommodation und Synkretismus gefunden werden. Der Synkretismus zerstört das Christentum, dagegen stellt eine gesunde Akkommodation alles natürlich Gute in den Dienst des Übernatürlichen, wie J. P. Steffes auf dem Internationalen Akademischen Missionskongreß 1932 in Freiburg i. d. S. ausführte.

3. M a n d a t. — Durch den Artikel 22 der Völkerbundssatzung wurden bestimmte Gebiete des ehemaligen Türkischen Reiches (Palästina, Syrien, Mesopotamien), die früheren deutschen Schutzgebiete in Mittelafrika und Südwestafrika und bestimmte Inseln

¹⁶ Th. Grentrup, Mission und Konkordat. Kath. Missionen 1928, 4. H., S. 101/03.

¹⁷ Primum Concilium Sinense, Zi-Ka-Wei 1930. Vgl. ferner Directorium commune Missionum Coreae, iussu Concilii regionalis 1931 editum, Hongkong 1932.

im Australischen Ozean fortgeschritteneren Nationen als Mandataren des Völkerbundes übertragen, die eine Vormundschaft über jene Gebiete im Namen des Völkerbundes ausüben sollen; es handelt sich insgesamt um einen Flächenraum von 1247755 Quadratmeilen mit etwa 20 000 000 Einwohnern. So entstand ein völkerrechtliches Mandat eigener Art¹⁸. Es unterscheidet sich vom völkerrechtlichen Protektorat dadurch, daß der Mandatar die Pflicht der Verantwortlichkeit hat und gegenüber seinem Mandanten zur Rechenschaft verpflichtet ist. Laut Artikel 22 gibt es drei Arten von Mandaten je nach der Verschiedenheit der betreffenden Länder. Erstens A-Mandate für Länder mit so weitgehender Entwicklung, „daß ihr Dasein als unabhängige Nation vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten“; es sind die genannten Gebiete der früheren Türkei, die als halbsouveräne Staaten unter der Oberhoheit des Völkerbundes stehen. Zweitens B-Mandate für Länder mit geringerer Entwicklung, nämlich die erwähnten Gebiete in Mittelfrika, wo der Mandatar die Verwaltung übernimmt, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Drittens C-Mandate für Südwestafrika und die deutschen Besitzungen in der Südsee; diese Gebiete sind nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil seines Gebietes zu verwalten, was eine kaum verhüllte Annexion bedeutet.

Welche Berührungspunkte haben nun diese Mandate mit der Mission? Die Antwort gibt zunächst der Artikel 22 der Völkerbundsatzung, der ein Bestandteil der Pariser Friedensverträge ist (vgl. K. Hilb, Die Rechtsstellung der unentwickelten Nationen nach Artikel 22 des Völkerbündpaks. Zeitschr. für international. Recht, 32. Bd., S. 280 ff.). Im Absatz 1, der sich auf alle Mandatsländer bezieht, wird „das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker“ als „eine heilige Aufgabe der Zivilisation“ bezeichnet. Da nun die Mission ihrer ganzen Natur nach auch zivilisatorischen Charakter hat, können die Missionare erwarten, daß sie von den Mandatsmächten zur Mitarbeit herangezogen werden. Für die B-Mandate ist die Verwaltung des Gebietes an zwei Normativbestimmungen geknüpft. Zunächst an die Abstellung von Mißbräuchen wie Sklaverei, Waffen- und Alkoholhandel; auch hierbei kann die Mission ein wertvoller Bundesgenosse wer-

¹⁸ Vgl. Fr. von Liszt-M. Fleischmann, Das Völkerrecht, Berlin 1925, 12. Aufl., S. 111 ff. — E. Marcus, Zur Theorie und Praxis des Mandatssystems, in Zeitschrift für Völkerrecht, Breslau 1932, XVI. Bd., S. 314—330.

den. Ferner an die Gewährung der Gewissens- und Religionsfreiheit „mit den Einschränkungen, die die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordern“; hier wird das Missionswesen unmittelbar berührt, allerdings nicht bloß in vorteilhafter Weise, sondern auch nachteilig, insofern auch die nichtchristlichen Kulte völkerrechtlich geschützt werden. Für die C-Mandate gelten dieselben Bestimmungen.

Eingehender wird die Rechtslage der Religion bzw. des Missionswerkes, wie Delos ausführt, in den vom Völkerbundrat genehmigten Statuten für die einzelnen Mandatsländer geregelt. So wird z. B. in den Statuten für die B-Mandate vollkommene Gewissensfreiheit und freie Ausübung aller Kulte gewährleistet, soweit es der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht widerstreitet. Die Mandatsmacht gewährt allen Missionaren, die irgendeinem Mitgliedstaate des Völkerbundes angehören, die Befugnis, das Mandatsgebiet zu betreten, darin zu reisen und zu wohnen, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, gottesdienstliche Gebäude zu errichten und Schulen zu eröffnen. Jedenfalls bedeuten die Statuten im ganzen genommen und besonders die Statuten für die B-Mandate eine weitgehende Zulassung der Missionsarbeit. Jedoch besteht keine ausdrückliche Verpflichtung für die Mandatsmacht, die Mission irgendwie zu unterstützen, wie es z. B. bei der Revision der Kongo- und Antisklavereiakte in dem Abkommen von St. Germain 1919 festgelegt ist. Deshalb hängt es vom guten Willen der Mandatsmacht und von ihrer Auffassung über wahre Zivilisation ab, ob und wie weit das Missionswerk unterstützt werden soll.

In dem Mandatssystem liegt nach Delos noch eine weitere Möglichkeit für den Missionsschutz. Das ist die ständige Mandatskommission; sie hat als beratendes Organ die Aufgabe, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Völkerbundsrat Gutachten zu erstatten bezüglich der Ausführung der Verpflichtungen des Mandatars. Dabei stößt die Kommission natürlich auch auf Missionsfragen. Sie kann und muß darüber wachen, daß die völkerrechtlich verbürgten Rechte der Mission nicht verletzt werden. Das ist eine Missionshilfe, die dadurch einen besonderen Wert erhält, daß die Mission dabei vor dem Forum des internationalen Lebens, nämlich beim Völkerbund, mehr als früher bekannt wird: „Grâce à la façon dont la Commission P. M. a compris son rôle, les missions vivent sur le plan international en pleine lumière et au grand jour.“ Dieses Licht der Öffentlichkeit kann der Glaubensausbreitung auch dadurch nützlich werden, daß es die Missionare anspornt, sich vor

Mißgriffen zu hüten und ihre kulturelle Tätigkeit zum Wohle der Eingeborenen zu erhöhen. Die Beurteilung des praktischen Wertes des Mandatssystems durch C. Groten¹⁹ scheint wohl etwas zu pessimistisch zu sein. Nach seiner Ansicht bezweckte der scheinbare Altruismus dieses Systems nur die Förderung der selbstsüchtigen und materiellen Interessen der Mandatsmächte und die Mandatsverwaltung habe durchweg nur unerfreuliche Folgen gezeitigt, Ausbeutung der Eingeborenen durch ihren Vormund, wobei Groten die Beseitigung einiger Mißstände durch den ständigen Mandatsausschuß zugeben muß.

Da die Mandate nur Einrichtungen von vorübergehender Dauer sein sollen, entsteht die Frage, ob und wie die religiösen Grundrechte und die Missionsfreiheit beim Aufhören des Mandats gesichert werden; eine Frage, die bei dem Charakter der Mission als einer zahlenmäßigen Minderheit und unter Berücksichtigung des Anfangsstadiums des selbständig gewordenen Staates wohl beachtenswert ist²⁰. Die ständige Mandatskommission hat sich ganz allgemein mit der Beendigung der Mandate befaßt und dem Völkerbundsrat Vorschläge gemacht, die der Rat am 4. September 1931 angenommen hat. Danach soll der frei gewordene Staat den Schutz der Minderheiten der Rasse, Sprache und Religion garantieren, ferner Gewissensfreiheit und freie Ausübung der Kulte und der Schultätigkeit und freie Betätigung auf dem Gebiete des ärztlichen Beistandes der religiösen Missionen aller Bekenntnisse, innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung, guten Sitten und einer guten Verwaltung. Was die formelle Seite dieser Garantien betrifft, so können sie z. B. vertraglich oder in einer einseitigen Erklärung vor dem Völkerbund bei der Aufnahme des neuen Staatswesens in den Bund festgelegt werden.

4. Die Revision der Kongo- und Brüsseler Antisklavereiate. — Diese Akte aus dem Jahre 1885 und 1890 bilden in ihrer ursprünglichen Fassung „die völkerrechtliche Morgengabe der vereinigten christlichen Staaten an das afrikanische Missionswerk, einen Kulminationspunkt der selbstlosen völkerrechtlichen Obsorge für die hohen Aufgaben des Missionswerkes, die in ihrem idealen Schwung noch völlig unbelastet war von jeder Art nationalistischer Engherzigkeit“. Denn in der Kongoakte wurde ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit den christlichen Missionen ein besonderer Schutz der unterzeichneten

¹⁹ Artikel „Mandat“ in Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg 1929, 3. Bd., S. 1138 ff.

²⁰ A. Blondel, La cessation des Mandats et le cas de l'Irak, in Revue générale de Droit International Public, a. a. O. S. 614 ff. u. 638/39.

Mächte verbürgt, allerdings im Rahmen der allgemeinen Gewissens- und Kulturfreiheit. Die rechtliche Bevorzugung der christlichen Mission war ein teilweiser Sieg über die Ansprüche des Islam, in dessen Namen volle Gleichheit für alle religiösen Bekenntnisse auf der Konferenz gefordert wurde. In der Brüsseler Antisklavereiakte stand die Bekämpfung des Sklavenhandels im Vordergrund, jedoch bietet auch sie dem Missionswerk einen gewissen Schutz²¹.

Diese beiden Akte wurden durch die alliierten Hauptmächte in dem Abkommen zu Saint Germain vom 10. September 1919 revidiert und die bisher geltenden Bestimmungen formell außer Kraft gesetzt. Das neue Abkommen bildet jetzt in dem Artikel 11 das Statut für die Missionen in allen jenen afrikanischen Gebieten, wo die unterzeichnenden Mächte Souveränitätsrechte oder Autorität ausüben. Diese räumliche Erweiterung ist zwar ein Vorteil gegen früher, dafür ist aber, wie Grentrup hervorhebt, eine Verschlechterung in mehrfacher Hinsicht für das Missionswerk eingetreten. Der besondere Schutz der christlichen Missionen ist weggefallen und statt dessen der Grundsatz des gleichberechtigten Schutzes für alle religiösen Einrichtungen durchgeführt; ferner werden die Schutzbestimmungen des Artikels 11 auf jene religiösen Unternehmungen eingeschränkt, „die von den Angehörigen der anderen unterzeichneten Mächte und der Mitgliedstaaten des Völkerbundes, die sich dem vorliegenden Übereinkommen anschließen, gegründet und organisiert sind“. Im letzten Absatz des Artikels 11 wird der Schutz abhängig gemacht von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und, was viel bedenklicher ist, auch von Maßnahmen, „die sich aus der Geltendmachung des Verfassungsrechtes einer Macht ergeben, die in einem afrikanischen Gebiete ihre Autorität ausübt“. Die letztere Klausel ist nach Delos unter einem doppelten Gesichtspunkt bedauerlich, nämlich im Interesse der Weiterentwicklung des internationalen Rechts und auch der Mission. Denn auf Grund dieser Klausel besteht die Möglichkeit, daß die religiösen und kulturellen Einrichtungen, kurz die ganze Praxis der Religionsfreiheit, dem Verfassungsrecht einer der Kolonialmächte mehr oder weniger ausgeliefert werden. Nun ist es aber gerade eine Aufgabe des internationalen Rechtes, gewisse Grundrechte des Menschen wie Gewissens- und Religionsfreiheit von der Willkür und Wandelbarkeit des einzelnen Staates unabhängig zu machen; auch die Mission hat davon Nutzen und dieser Vorteil ist hier bedroht.

²¹ Th. Grentrup, Die Missionsfreiheit, S. 75 ff.; Ders., Der Schutz der christlichen Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit betreffend die Sklaverei. Kath. Missionen 1927, H. 2, S. 53—54.

Die Ansichten über den allgemeinen Wert des Abkommens von St. Germain für die Mission sind geteilt. Th. Grentrup urteilt ungünstig, während Delos trotz seiner Kritik optimistischer ist. Das Völkerrecht habe nach dem Kriege von 1914/18 in religiös-kulturellen Angelegenheiten sich neue Ziele gesteckt; an Stelle des christlichen Gesichtspunktes sei der allgemein menschliche und zivilisatorische getreten, und infolgedessen an Stelle des Privilegienrechtes der christlichen Mission das gemeine Recht. Dieses neue gemeine Recht stehe aber auf einer solchen Höhe, daß es auch der christlichen Missionsarbeit eine genügende Freiheit verbürge: „Das internationale Recht bietet heute den Missionen Garantien und neue Rechtsverfahren, die das alte Recht nicht kannte. Bevor man streng darüber urteilt, ist es klug, diese Neuerungen zu prüfen und ihre Wirkung abzuschätzen.“ Darin liegt sicherlich ein Kern von Wahrheit. Denn Privilegien der Mission können sie bei nichtchristlichen Kreisen verdächtig machen und die Eingliederung der Missionsfreiheit in das System des gemeinen Rechtes hat gewisse Vorteile in der Praxis. Aber diese Frage hat auch eine grundsätzliche Seite und muß auch vom Standpunkt des sog. *ius publicum ecclesiasticum* beurteilt werden. Bei den Unterzeichnern des genannten Vertrages handelt es sich mit Ausnahme von Japan um christliche Staaten, d. h. um solche, deren Bevölkerung im wesentlichen christlich ist. Nun steht aber einerseits einer Verbindung des Staates mit der Mission an sich nichts vom rechtlichen Standpunkt entgegen, denn die Zwecke beider schließen sich nicht aus und lassen sich sogar miteinander verknüpfen, wie die Missionsgeschichte beweist. Andererseits dürfte die Mission sogar den Anspruch erheben können, durch den christlichen Staat positiv unterstützt und bevorzugt zu werden. „*Sola cura felicitatis temporalis ad Statum directe pertinet; indirecte vero etiam moralitatis ac religionis defendendae officium, ita tamen ut dependenter ab Ecclesia id fiat, quippe quae sibi directe demandatam habet religionis et moralitatis curam*“²². Mit anderen Worten im Sinne Leos XIII. — der Staat, insbesondere der christliche, schuldet den Bürgern mit Rücksicht auf ihre allseitige Vervollkommnung, daß er ihrem Streben nach dem höchsten Gute nicht bloß nichts in den Weg legt, sondern die Bürger in diesem Streben auf jede nur mögliche Weise fördert und ihnen die Möglichkeit zur Erlangung des letzten Endzieles mehrt. Das kann nach dem Urteil des Papstes durch nichts besseres ge-

²² F. M. Cappello, *Summa iuris publici ecclesiastici*, Romae 1923, p. 318. — Th. Grentrup, *Ius missionarium*, p. 181/82. — Das Rundschreiben Leos XIII. *Immortale Dei* vom 1. Nov. 1885.

schehen als durch den ernstesten und eifrigsten Schutz der Religion. Denn „wenn die Menschen sich zum Staat zusammenschließen, wollen sie damit nicht nur für ihr materielles Wohl sorgen, sondern sich auch die Möglichkeit ihrer sittlichen Vervollkommnung sichern. Sonst würde sich die staatliche Gemeinschaft kaum über eine Horde von vernunftlosen Wesen erheben, die nur nach Befriedigung ihrer leiblich-sinnlichen Triebe trachten“. Deshalb muß der christliche Staat die Erfüllung der religiös-sittlichen Pflichten schützen und erleichtern, und zu diesen Pflichten gehört die Pflicht, an der Ausbreitung des Glaubens irgendwie mitzuarbeiten.

5. Friedens-, Handels- und Minderheitenverträge. — Es soll im folgenden keine erschöpfende Aufzählung und Inhaltsangabe der verschiedenartigen Verträge der Nachkriegszeit geboten werden, sondern an einigen Beispielen nur ihr Geist und Wesen deutlich gemacht und ihre Grundhaltung zur Mission untersucht werden. Wegen des Verlustes der deutschen Kolonien und der Ausweisung deutscher und österreichischer Missionare sahen sich die Siegermächte veranlaßt, Bestimmungen über Missionsangelegenheiten in die Friedensverträge von Versailles und St. Germain aufzunehmen. Diese Bestimmungen sind, soweit sie missionsfeindlich sind, aus der Verkennung des übernatürlichen und übernationalen Charakters der Mission entstanden. „Die bisher gepflegte Freundschaft zwischen Völkerrecht und Mission erfuhr eine sehr bedauerliche Störung“, indem das Wirken der deutschen und österreichischen Missionare auf weite Strecken lahm gelegt wurde. Im Artikel 438 des Versailler Vertrages teilen die deutschen christlichen Missionare grundsätzlich das Los aller deutschen Staatsangehörigen auf dem Boden der verbündeten Staaten oder der deutschen Kolonien; das Eigentum deutscher Missionsgesellschaften soll zwar in Zukunft auch für Missionszwecke verwendet werden, es wird aber Treuhändern übergeben, die von der betreffenden verbündeten Regierung ernannt oder bestätigt werden. Artikel 122 gibt den Alliierten, die ein Mandat zur Verwaltung einer deutschen Kolonie haben, die Möglichkeit, alle deutschen Staatsangehörigen aus diesen Gebieten zu entfernen oder besondere Normen für ihr weiteres Verbleiben aufzustellen. Deutschland mußte auch auf seine in einer Reihe von völkerrechtlichen Verträgen (z. B. mit China) enthaltenen Rechte verzichten. Solche Bestimmungen lassen erkennen, daß der Versailler Vertrag ein großer Rückschritt auf dem Gebiete des internationalen Missionsschutzes ist; er ist ein Schlag gegen das Prinzip der Neutralisierung des Missionswerkes, das wegen seiner religiösen und kulturell-zivilisatorischen Bedeutung unab-

hängig von den Wechselfällen der Politik seinen Weg gehen sollte; zugleich ein Schlag gegen die Internationalisierung der Mission, auf Grund deren jedem Missionar ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit Bewegungsfreiheit zugestanden werden sollte. Diese rechtlich festgelegte Beeinträchtigung der Missionsfreiheit hat sich in der Praxis nur deshalb nicht zum vollen Ruin des deutschen Missionswerkes ausgewirkt, weil die Bestimmungen des Versailler Vertrages von verschiedenen Mächten in milderer Form durchgeführt wurden²³.

Handels- und Freundschaftsverträge²⁴ zwischen mehreren Staaten können auch für die Mission vorteilhaft sein, und zwar direkt oder indirekt, was der Inhalt solcher Verträge beweist. Der vorläufige Handelsvertrag zwischen Deutschland und China vom 20. Mai 1920 enthält zwar weder religionspolitische noch missionspolitische Artikel; jedoch sind die deutschen Missionare wenigstens indirekt insofern geschützt, als sie, wie alle deutschen Staatsangehörigen, das Recht auf Reisen und Niederlassung in China haben, während die eigentliche Missionstätigkeit keinen vertraglichen Schutz erfährt. Im deutsch-nordamerikanischen Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923 wird den deutschen Staatsangehörigen ausdrücklich Gewissens- und Religionsfreiheit, freie Ausübung der religiösen Tätigkeit, der Besitz von Gebäuden für religiöse und karitative Zwecke usw. zugestanden. Solche Bestimmungen erleichtern die Mission unter den Indianern und Negern von Nordamerika und auf den dazugehörigen Inseln. Ähnliche Bestimmungen, die eine gewisse Bewegungsfreiheit der Missionare ermöglichen, sind in dem Handels- und Schiffsverkehrsvertrag Deutschlands mit Großbritannien vom 2. Dezember 1924 und in dem Handelsabkommen mit Portugal vom 20. März 1926 enthalten.

In der Nachkriegszeit sind religionspolitische Artikel von den Siegermächten für verschiedene Staaten teils in den Friedensverträgen, teils in besonderen Minderheitenschutzverträgen²⁵ festgelegt worden. Für unser Thema kommen die Balkanstaaten und die Türkei mit ihrer national und konfessionell gemischten Bevölkerung in Betracht. Die Bedeutung dieser Schutzbestimmungen für religiöse Minderheiten liegt, vom missionarischen Gesichtspunkt aus gesehen, zunächst darin, daß die Reli-

²³ J. Schmidlin, Das deutsche Missionswerk der Gegenwart, Münster 1929, S. 143/45.

²⁴ Th. Grentrup, Die Missionsfreiheit, S. 72. 97. 107/08.

²⁵ G. H. J. Erler, Das Recht der nationalen Minderheiten, Münster i. W. 1931, S. 337.

gion und ein bestimmtes Bekenntnis überhaupt in völkerrechtlichen Abmachungen anerkannt wird. „Das moderne Völkerrecht betrachtet die Religion als ein Reich für sich, das sich nach eigenen Gesetzen regiert, und dem der Staat die Freiheit so lange garantieren soll, als es mit den Normen der öffentlichen Ordnung und der allgemein anerkannten Moral nicht in Konflikt gerät“²⁶. Ferner wird voraussichtlich bei einzelnen Mandatsländern die Mandatsherrschaft nach ihrer Beendigung durch das System des Minderheitenschutzes abgelöst werden, worunter auch der Schutz religiöser Minderheiten, wie z. B. der christlichen Bevölkerung in Mesopotamien, fällt. Weil die christliche Mission in den Minderheitenschutzverträgen nicht erwähnt wird und somit die Zulassung fremder Glaubensboten ganz von dem einzelnen Staat abhängt und weil es sich hier nur um wenige Gebiete mit nichtchristlicher Bevölkerung handelt, sind diese Verträge praktisch von untergeordneter Bedeutung für die Mission. Nach dem Wortlaut der Verträge handelt es sich nicht eigentlich, wie Erler urteilt, um die individuelle Freiheit, eine religiöse Idee als für sich bindend anzusehen (Glaubens- und Gewissensfreiheit), als vielmehr um die Freiheit zur Ausübung der feierlichen Kultusbetätigung (Kultusfreiheit). Es ist jedoch unzweifelhaft, daß der Geist der Verträge nicht nur einen Zwang in positiver und negativer Richtung hinsichtlich der Kultusausübung des Bekenntnisses, sondern auch hinsichtlich seiner Wahl oder Ablehnung verbietet. Die Kultusbetätigung in jedem Bekenntnis soll gewährleistet sein, solange sie nicht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht. Hauptsächlich kommt die Türkei in Betracht, die am 24. Juli 1923 mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten den Vertrag von Lausanne²⁷ abgeschlossen hat; hier ist der Schutz religiöser Minderheiten, nämlich der Christen, in Anlehnung an den Minderheitenschutzvertrag der Mächte mit Polen stark herausgearbeitet. So heißt es z. B. im Artikel 38 des Lausanner Vertrages: „Alle Einwohner der Türkei sollen das Recht haben auf die freie, öffentliche und private Ausübung jeden Bekenntnisses, jeder Religion oder jeden Glaubens, deren Betätigung der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht widerspricht.“ Auf Grund des Artikels 40 haben „die zu nichtmoslemischen Minderheiten gehörigen türkischen Staatsbürger das gleiche Recht mit den übrigen türkischen Staatsangehörigen, auf ihre Kosten karitative, religiöse

²⁶ Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, Münster i. W. 1932, S. 525.

²⁷ Der Vertrag ist abgedruckt bei K. Strupp, Die Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei von 1820—1930, in Zeitschrift für Völkerrecht, Breslau 1932, XVI. Bd., S. 430 ff.

oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, leiten und beaufsichtigen mit dem Recht, in ihnen ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion ungehindert zu betätigen.“ Ferner sind durch Artikel 42 das christliche Familien- und Eherecht und kirchliche Gebäude und Anlagen geschützt.

Diese Bestimmungen des türkischen Vertrages lassen wenigstens eine indirekte Missionspropaganda zu. Die Regelung des Schulwesens ist nach Grentrup für die christlichen Staatsbürger der Türkei unbefriedigend, während das Schulwesen der fremden Missionare ohne völkerrechtlichen Schutz geblieben ist. Deshalb haben Großbritannien, Frankreich und Italien gleichzeitig mit dem Lausanner Vertrag eine Erklärung der türkischen Regierung erwirkt, „daß sie den Bestand der religiösen Unternehmungen, der Schulen und Hospize sowie der anerkannten karitativen Einrichtungen, die vor dem 30. Oktober 1914 in Tätigkeit waren und Staatsangehörigen des britischen (französischen, italienischen) Reiches angehören, gewährleistet“.

III. Ergebnisse

Wenn wir zum Schluß das Charakteristische der heutigen internationalen Missionspolitik herauszustellen versuchen und es auch an dem Recht der Vergangenheit messen, so können wir Fortschritte und Rückschritte, zugleich neue Formen des internationalen Missionsschutzes feststellen. Das Völkerrecht der Gegenwart hat ohne Zweifel viele Bestimmungen aufgenommen, die der christlichen Mission direkt oder indirekt günstig sind. Es scheint, daß vor allem die kulturelle Pionierarbeit der Mission heute noch mehr als früher auch in der großen Politik Anerkennung gefunden hat. Dagegen sind viele Privilegien der Mission, wie sie in älteren Vereinbarungen auftreten, gefallen. Es handelt sich bei den neuen missionspolitischen Bestimmungen nicht mehr ausschließlich um die christliche oder katholische Mission, auch nicht wesentlich um die eigentliche Ausbreitung des christlichen Glaubens, sondern der Grundsatz der allgemeinen Gewissens- und Religionsfreiheit ist in den Vordergrund getreten und hat sich wie im Staatsrecht des einzelnen Landes, so auch im Völkerrecht immer stärker durchgesetzt; von einem besonderen Schutz der christlichen Mission ist kaum noch die Rede.

Diese Wendung hängt, wie schon betont wurde, zunächst mit der Säkularisierung des öffentlichen Lebens zusammen;

„man hält Gott und Jesus Christus von der Gesetzgebung und vom staatlichen Leben fern“, wie Pius XI. in dem Rundschreiben „Ubi arcano“ sagt. Ein anderer Grund ist das Auftreten und die Gleichberechtigung nichtchristlicher Staaten im heutigen internationalen Verkehr, was besonders im Völkerbund deutlich wird²⁸; die Gleichheit der Staaten verträgt sich aber weniger gut mit der Ausnahmestellung irgendeiner Macht in religionspolitischen Fragen und die Ausdehnung der Völkergemeinschaft im Genfer Bund drängt naturgemäß dazu, alle religiösen Bekenntnisse, gleichgültig ob Islam oder Buddhismus oder Christentum, gleich zu behandeln. „Le droit international, par ailleurs, montre des préoccupations nouvelles; il s'attache à la protection des droits de l'homme, parmi lesquels figure la liberté de conscience“ (Delos).

Wenn bei dieser neuen Rechtsentwicklung die katholische Mission und das Christentum überhaupt ihre objektiv begründete Vorrangstellung vor anderen Religionen behaupten soll, werden vor allem zwei Faktoren mithelfen müssen. Zunächst die Regierungen christlicher Länder und dann auch der Hl. Stuhl.

Die christlichen Staatslenker müssen besonders bei Verträgen mit nichtchristlichen Staaten und bei den Verhandlungen im Völkerbund die Rechte der Mission vertreten, soweit es ohne Verletzung des übernationalen Charakters des Missionswerkes möglich ist. Hier fällt auch dem neuen Deutschland, das im Kampf mit dem Bolschewismus dem Christentum eine privilegierte Stellung einräumen will, die Aufgabe zu, sich für die Arbeit seiner Missionare zu interessieren; denn die Glaubensboten haben wegen ihrer auch dem deutschen Vaterlande geleisteten Dienste im Ausland unter diesem Gesichtspunkt einen förmlichen Anspruch darauf. Und auch nach dem Verlust der deutschen Kolonien wäre ein völliges Abseitsstehen staatlich-politischer Kreise von national-kultureller Sicht aus „höchst kurzsichtig, da auch außerhalb unserer Schutzgebiete schwerwiegende deutsche Interessen in Frage stehen und wenigstens indirekt durch unsere Missionare gefördert und gepflegt werden können“²⁹.

Aber auch vom Hl. Stuhl darf das Missionswerk in seiner Gesamtheit bei der weiteren Ausgestaltung des völkerrechtlichen Missionsschutzes gute Dienste erwarten. Zwar scheint eine Mit-

²⁸ Vgl. die Botschaft Pius' XI. an China: „Il Santo Padre . . . è stato il primo a trattare la China sul piede di perfetta uguaglianza“ . . . Acta Apost. Sedis XX, Rom 1928, S. 245.

²⁹ J. Schmidlin, Das deutsche Missionswerk der Gegenwart, Münster 1929, S. 146.

gliedschaft des Hl. Stuhles beim Völkerbund mit Artikel 24 des Lateranvertrages nicht vereinbar zu sein. Aber deshalb ist ein freundschaftliches Zusammenarbeiten in religiös-kulturellen Fragen, also auch in Missionsangelegenheiten, nicht ausgeschlossen; der Vatikan kann und will auch in Zukunft seine geistige und moralische Macht im Völkerverkehr geltend machen. „Da nach katholischer Auffassung Politik und Moral sich nicht trennen lassen, kann der Papst sich zu einer grundsätzlichen Passivität gegenüber der Politik nicht bekennen“³⁰. Ein besonderer Umstand läßt die Hoffnung wach werden, daß der Hl. Stuhl auch in Missionsfragen mehr und mehr bei den weltlichen Mächten, wenigstens in Europa, auf Verständnis stößt; das ist sein Erfolg in der Konkordatspolitik der letzten Jahre. Denn durch die zahlreichen Konkordate des letzten Jahrzehnts hat der Hl. Stuhl wichtige Anordnungen des kirchlichen Rechts in die bürgerliche Gesetzgebung eindringen lassen; dadurch hat er dem Laizismus und Liberalismus, deren Sieg im vergangenen Jahrhundert ein entscheidender zu sein schien und auch noch in den Missionsartikeln des Versailler Vertrages zum Ausdruck kam, eine starke Schlappe beigebracht. „Weit entfernt, seine Gunst dem Regime der Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt zu erweisen, zeigt das neue Europa seine Vorliebe für das Regime ihrer Zusammenarbeit und ihres gegenseitigen Bündnisses. In der Gegenwart wohnen wir, so seltsam es auch erscheinen mag, einer bemerkenswerten Rückkehr von praktischer Aktualität zur traditionellen These der normalen und wünschenswerten Beziehungen zwischen Kirche und Staat bei. Ce n'est pas là une effusion lyrique. C'est un fait d'histoire contemporaine“³¹. Möge dieser neue Geist sich auch in den völkerrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Missionswesens auswirken im Sinne Gregors XVI., der in seiner ersten Enzyklika vom 15. August 1832 in Abwehrstellung gegen eine falsche Freiheit die „concordia“ zwischen Staat und Kirche als Ideal hinstellt — „*quae semper rei sacrae et civili fausta extitit atque salutaris*“.

³⁰ A. Hagen, Die Rechtsstellung des Hl. Stuhles nach den Lateranverträgen. Tübinger Abhandl. zum öffentlichen Recht, 24. H., Stuttgart 1930, S. 47—48; vgl. ferner K. Kliem, Der Papst im Völkerrecht, Berlin 1932, S. 79—84. — *Ecclesiastica*, Freiburg i. S. 1933, Nr. 39, S. 369/71.

³¹ Yves de la Brière, Saint-Siège et Allemagne. Études vom 15. Sept., Paris 1933, S. 602.